

FRIEDHOFSORDNUNG

Teil I. Allgemeines

§ 1

Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti, Coesfeld. Im Einzelnen bestehend aus dem:

- St. Lamberti Friedhof, Bergallee/Billerbecker Straße/Abt-Molitor-Straße
- St. Jakobi Friedhof, Rekener Straße/Reiningstraße/Oldendorper Weg
- Friedhof „An der Marienburg“, Loburger Straße/Kiebitzweide

Die Friedhöfe St. Lamberti und St. Jakobi stehen im Eigentum und in der Trägerschaft der Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti.

Bei dem Friedhof „An der Marienburg“ handelt es sich um Pachtflächen der Stadt Coesfeld. Die Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti, Coesfeld, ist bestellte Trägerin des Friedhofes „An der Marienburg“ und ist somit bei der Bezeichnung „Trägerin“ nachfolgend gemeint.

§ 2

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode in den Kath. Pfarro Gemeinden St. Lamberti und Anna Katharina, Coesfeld, (ohne früheres Gebiet von Goxel und Stevede) ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein dauerhaftes Anrecht auf Benutzung einer bereits vorhandenen Grabstätte haben. Dies gilt unabhängig von der Konfessionszugehörigkeit. Die Ev. Kirchengemeinde Coesfeld belegt ein eigenes Grabfeld für Einzelgräber und Wahlgräber auf dem Friedhof „An der Marienburg“.

Auf dem Friedhof „An der Marienburg“ besteht ferner ein Einzelgräberfeld für die Bewohnerinnen und Bewohner der Marienburg (Haus Hall).

In Zusammenarbeit mit dem „Bunten Kreis“ wurde ein Gräberfeld für die totgeborenen Kinder des Krankenhauses „St. Vincenz – Hospital“ angelegt, welches kostenfrei für die Beisetzung der totgeborenen Kinder (bis 500 g) zur Verfügung gestellt wird.

Eine Bestattung darf in besonderen Fällen nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

§ 3

Die Trägerin wird vertreten durch den Kirchenvorstand St. Lamberti. Er kann die ihm nach dieser Ordnung obliegenden Rechte in Einzelfällen dem Friedhofsausschuss des Kirchenvorstandes übertragen.

Teil II. Ordnungsvorschriften:

§ 4

Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Die Trägerin kann jedoch das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zeiten untersagen, wenn der Friedhofszweck solche Maßnahmen erfordert.

§ 5

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Christliche Empfindungen verletzende Äußerungen und Handlungen sind zu unterlassen.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren sowie Leichenbahrwagen;
 - b) das Anbieten von Waren und gewerblichen Diensten;
 - c) das Verteilen oder der Verkauf von Druckschriften mit Ausnahme von Totenzetteln;
 - d) das Ablagern von Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen;
 - e) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen.

3. Toten- und Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalls gehalten werden, werden der Ev. Kirchengemeinde und anderen Religionsgemeinschaften an bestimmten Feiertagen (z. B. Totensonntag) erlaubt. Ansonsten bedürfen solche Feiern der ausdrücklichen Zustimmung der Trägerin. Grabreden, Musik und Gesang an Gräbern bedürfen ebenfalls der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.
4. Kinder unter 8 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Friedhof betreten.
5. Die Trägerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind.
6. Die Verstorbenen dürfen nur am Tag der Beerdigung in der jeweiligen Kapelle aufgebahrt werden.

§ 6

Die Beerdigungen erfolgen in der Regel durch den zuständigen Geistlichen der entsprechenden Kirchengemeinde bzw. dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Kirchengemeinde St. Lamberti tätig werden; ausgenommen sind offiziell bestellte Grabredner bei Bestattungen von Verstorbenen ohne Religionszugehörigkeit bzw. auf besonderen Wunsch von Angehörigen.

§ 7

1. Gewerbetreibenden (z.B. Bestattungsunternehmer, Gärtner, Steinmetze) ist die Tätigkeit auf dem Friedhof gestattet, soweit sie sich im Rahmen des Friedhofszweckes und der Bestimmungen dieser Ordnung hält. Die von der Trägerin vorgegebenen Einfassungen (alt oder neu) dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht ohne schriftliche Genehmigung verändert oder ausgewechselt werden. Bei einem festgestellten Verstoß gegen diese Regelung ist der Urzustand wieder herzustellen.
2. Gewerbetreibende haben der Trägerin auf Anforderung ihre fachliche Befähigung zur Durchführung der Tätigkeit auf dem Friedhof nachzuweisen.
3. Die Trägerin kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder der Friedhofsordnung zuwider handeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten.

Teil III.
Bestattungsvorschriften:

§ 8

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Pfarramt der zuständigen Kirchengemeinde und der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorhandenen Grabstätte beantragt, ist auf Anfordern der Trägerin auch das Nutzungsrecht für diese Grabstätte nachzuweisen.
2. Die Friedhofsverwaltung führt die Begräbnisliste und legt nach Absprache mit dem Pfarramt Tag und Stunde der Beerdigung fest.
3. Trauerfeiern werden grundsätzlich in der dafür bestimmten Kapelle abgehalten.

§ 9

1. Die Särge müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen grundsätzlich nur aus Holz hergestellt und nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.
2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung hinzuweisen.
3. Es sind nur Särge zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
4. Beizusetzende Urnen und Überurnen (Schmuckurnen) müssen aus zersetz- und verrottbaren Materialien sein. Kunststoffurnen sind nicht gestattet.

§ 10

1. Die Fläche jedes Grabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite und für Urnengräber ca. 0,80 m Breite und Länge anzusetzen.
2. Die Mindestgrabtiefen sollen von Erwachsenen 1,80 m und von Kindern unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Urnen sind 0,80 m tief beizusetzen. Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein.
3. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.
4. Das Ausheben und Schließen des Grabes ist Sache des jeweiligen Totengräbers bzw. der vom Kirchenvorstand dazu beauftragten Firma. Der Totengräber bzw. die Firma werden durch die Friedhofsverwaltung benachrichtigt. Sofern beim Ausheben der Gräber Fundamente, größerer Bewuchs (über ca. 1 m Höhe) oder Grabzubehör durch die Trägerin entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die entstandenen Kosten zu tragen.

§ 11

Die Ruhezeit der Toten beträgt 30 Jahre, auch bei verstorbenen Kindern unter 6 Jahren. Sie bemisst sich unabhängig von der Nutzungszeit (der Dauer des Nutzungsrechtes) im Sinne des § 15 dieser Ordnung.

§ 12

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen bedürfen -ungeachtet der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen- der vorherigen Zustimmung der Trägerin.
3. Umbettungen werden nur auf Veranlassung der Trägerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach der religiösen und sittlichen Anschauung des Volkes und nach allgemeinem Pietätsempfinden darf ein Toter, der einmal beigesetzt worden ist, in seiner Ruhe nicht mehr gestört werden, es sei denn, dass ganz besondere, ebenfalls auf sittlichem Gebiet liegende Gründe gegeben sind. Dies gilt auch für die Umsetzung von Ascheurnen.
4. Umbettungen/Umsetzungen aus einem Reihengrab in ein anderes oder innerhalb eines Familiengrabes sind unzulässig.
5. Umbettungen sollen grundsätzlich nicht in den ersten 5 Jahren (bei Erdbestattungen) nach dem Tod erfolgen und nur bei kühler Witterung, möglichst in den Monaten Oktober bis März, vorgenommen werden.
6. Die Kosten der Umbettung/Umsetzung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Umbettung unvermeidbar entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Teil IV. Grabstätten:

§ 13

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde St. Lamberti als Trägerin der Friedhöfe. An ihnen bestehen Rechte nur nach dieser Ordnung.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Kinder-Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Einzel-Reihengrab für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
 - c) Urnen-Reihengrab für eine Urne
 - d) Einzelwahlgrab für eine Erd- oder für zwei Urnenbeisetzungen.
 - e) Doppelgrab = als Wahlgrabstätte
 - f) Familiengrab = als Wahlgrabstätte

- g) Grabfeld für stille Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen
-Rasengräber-
- h) Grabfeld für stille Urnenbeisetzungen auf dem St. Lamberti-Friedhof
-bewaldeter Teil an der Kapelle-

zu g und h)

An Grabstätten dieser besonderen Grabfelder werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Trägerin bestellt für jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden ein kleines Kreuz, Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen aufgenommen. Alle Kosten werden durch eine Gebühr abgegolten, die nach der Friedhofsgebührenordnung zu entrichten ist.

- 3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

- 1. Einzelgräber (entsprechend 2 a, b, c, g und h) werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Auf besonderen Wunsch kann ein Angehöriger einen zweiten Platz neben der bereits erfolgten Bestattung schon vorzeitig erwerben, so dass z. B. Eheleute auch in einem Stillen Grab nebeneinander die letzte Ruhe finden können. Für die vorzeitige Bereitstellung des Grabes ist die volle Grabgebühr zu entrichten und bei tatsächlicher Belegung um die abgelaufenen Jahre zu verlängern. Das Nachbargrab des Angehörigen kann dann nicht verlängert werden (siehe Abs. 3).
- 2. In jedem Einzel- oder Urnen-Einzelgrab darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Die Beisetzung neugeborener Kinder im Grab der Mutter ist jedoch gestattet.
- 3. Nach Ablauf der Ruhefristen fallen die Einzel-/Reihengräber der Trägerin zur freien Nutzung wieder zu. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- 4. Nach Ablauf der Ruhezeiten können Reihen-/Einzelgräber von der Trägerin ohne Ersatzansprüche jederzeit abgeräumt werden.
- 5. Für die öffentlich gepflegten Kriegsgräber ist das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 (BG Bl. I S. 589) zu beachten.

§ 15

- 1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Die Nutzungszeit verlängert sich bei späterer Belegung bzw. Wiederbelegung um die noch nicht abgelaufene Ruhezeit.
- 2. Wahlgrabstätten werden für eine, zwei (Doppelgrab) oder mehrere Person/en (Familien-grab) abgegeben. Die Maße der Wahlgrabstätten bestimmt die Trägerin.
- 3. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht, die ganze Wahlgrabstätte nach Erwerb des Nutzungsrechtes im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung zu gestalten und zu pflegen.

4. Bei einer Bestattung/Beisetzung in einer Wahlgrabstätte, an der die Nutzungszeit ganz oder teilweise abgelaufen ist, muss die entsprechende Gebühr entrichtet werden, so dass eine Ruhefrist von 30 Jahren gewährleistet ist (es gilt § 1, Ziffer III. und IV. der Friedhofsgebührenordnung).
5. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Trägerin zulässig.
6. In der Wahlgrabstätte können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Bestattung/Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Trägerin. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister sowie Verwandte auf- und absteigender Linie.
7. In jeder Grabstelle einer Grabstätte (Doppel- oder Familiengrab) darf nur e i n Verstorbener beigesetzt werden. In jeder Grabstelle können zwei Urnenbeisetzungen erfolgen. Die Beisetzung neugeborener Kinder in der Grabstelle der Mutter ist jedoch gestattet.
8. Im Falle des Todes des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf den überlebenden Ehegatten und danach auf das älteste eheliche Kind des Nutzungsberechtigten und danach auf dessen ältestes Kind über, sofern der jeweilige Nutzungsberechtigte gegenüber der Trägerin schriftlich nichts anderes bestimmt. Ist kein Kind vorhanden, so treten an dessen Stelle die Geschwister des Nutzungsberechtigten in der Reihenfolge des Alters. Sind auch keine nutzungswilligen Geschwister vorhanden, so fällt die Wahlgrabstätte nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten entschädigungslos an die Trägerin zurück.
9. Bei Urnengräbern und den in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die nach Ablauf der Ruhefristen noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle des Friedhofes von der Trägerin oder ihrem Beauftragten in den Boden gegeben.

Teil V.
Gestaltung der Grabstätten:

§ 16

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung des Friedhofes anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

§ 17

1. Die Grabmale haben sich in Größe, Material und Schrift der Umgebung des Grabes anzupassen, dürfen jedoch nachfolgend aufgeführte Maße nicht überschreiten.
Zeichen und Inschriften, die christlichem Empfinden widersprechen, sind unzulässig und können von der Trägerin nach Abmahnung entschädigungslos entfernt werden.
Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen nicht angebracht werden.
Die Höchstmaße der Grabmale werden vorgegeben wie folgt:
 - a. Kinder- und Urnen-Einzelgräber:
stehende und liegende Grabmale: Ansichtsfläche bis 0,15 qm
 - b. Einzel-Reihen- und Einzelwahlgräber (Personen ab dem 6. Lebensjahr):
stehende und liegende Grabmale: Ansichtsfläche bis 0,50 qm

- c. Wahlgrabstätten für zwei Personen (Doppelgräber):
stehende und liegende Grabmale: Ansichtsfläche bis 1,00 qm
- d. Wahlgrabstätten für 3 und mehr Personen (Familiengräber):
stehende und liegende Grabmale: Ansichtsfläche bis 1,50 qm

Besteht ein Denkmal z.B. aus zwei Teilen, die in der Mitte durch eine Skulptur oder Sonstiges verbunden sind oder eine Lücke verbleibt, wird bei der Ermittlung der Größe durch gemessen. Der Sockel gilt ebenfalls als Ansichtsfläche und ist bei der Ermittlung der Größe in voller Breite mitzurechnen. Sockel dürfen lediglich bis zu 60 % der Gesamtbreite des Grabes haben und nur in der Grabmitte aufgestellt werden. Die Grabmale müssen so aufgestellt werden, dass ein Streifen von mindestens 0,30 m zum Nachbargrab verbleibt (Grund ist der sichere Grabverbau bei einer Beerdigung im Nachbargrab).

Die Trägerin kann Abweichungen von diesen Bestimmungen zulassen.

- 2. Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Es ist stets Verdübelung vorzusehen.
- 3. Grabmale und andere bauliche Anlagen sind durch die Nutzungsberechtigten dauernd in gutem stand- und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- 4. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck innerhalb von zwei Monaten zu entfernen; nach Fristablauf entfallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Trägerin.

Zustimmungserfordernis

§ 18

- 1. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Trägerin gestattet. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Grabmal den Bestimmungen des § 17 entspricht.
- 2. Ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten nach Abmahnung von der Trägerin entfernt werden.
- 3. Die Zustimmung der Trägerin ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
- 4. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Dem Gesuche sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen.

§ 19

- 1. Grabhügel und -beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- 2. Die Gewächse der Grabstätten dürfen die benachbarten Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.

3. Verwelkte Pflanzen, Kränze und dergleichen sind an einen für den Abraum bestimmten Platz zu bringen. Auf korrekte Mülltrennung ist zu achten.
4. Die Grabstätten dürfen grundsätzlich nicht über 30 % mit Lochfolie, Flies, Steinen oder Platten inkl. Denkmal belegt werden. Eine komplette Versiegelung ist nicht gestattet.
5. Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße ist unzulässig.
6. Zusätzliche Einfassungen aus Stein, Kunststoff oder Metall und Änderungen der vorhandenen Einfassungen sind nicht gestattet.

§ 20

1. Einzel-, Kinder- und Urnen-Reihengräber sollen binnen 4 Wochen nach Belegung, Wahlgrabstätten binnen 4 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
2. Die Grabstätten sind mindestens zweimal im Jahr, und zwar zu Karfreitag und zum 1. November (Allerheiligen), in Ordnung zu bringen.

§ 21

1. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der §§ 16 – 20 dieser Ordnung ist bei Wahlgrabstätten und Reihengräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte im Sinne und in der Reihenfolge der Ziffern 6 und 8 des § 15 dieser Ordnung.
2. Bei Verstößen gegen die Vorschriften der §§ 16 und 20 dieser Ordnung kann die Trägerin die vorgenannten Verantwortlichen zur Beseitigung des Mangels unter Fristsetzung von zwei Monaten auffordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Aufforderung zur Mangelbeseitigung durch zweiwöchigen Anschlag am Aushang der Kirchen. Erfolgt die Beseitigung des Mangels nicht fristgerecht oder nicht vollständig, so kann die Trägerin nach ihrer Wahl entweder:
 - a) die zur Beseitigung des Mangel erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen durchführen lassen oder
 - b) die Grabstätte abräumen und einebnen lassen und gegebenenfalls das Nutzungsrecht entziehen.Eine Entschädigung findet nicht statt.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Trägerin auf Kosten der unter 1. genannten Verantwortlichen die ihr erforderlich erscheinenden Maßnahmen ohne Aufforderung und Anmahnung durchführen lassen.
4. Die unter 1. genannten Verantwortlichen haften gegenüber der Trägerin und Dritten für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften dieser Ordnung entstehen.
5. Wird die Trägerin von geschädigten Friedhofsbesuchern in Anspruch genommen, sind die Nutzungsberechtigten und die Steinmetze verpflichtet, die Trägerin von der Erfüllung von Schadensersatzpflichten freizustellen, soweit die Schäden auf Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Ordnung zurückzuführen sind.

Teil VI.
Schlussvorschriften:

§ 22

1. Die Friedhöfe können von der Trägerin aus wichtigem Grund mit Genehmigung der Bezirksregierung und in Abstimmung mit der Stadt Coesfeld entwidmet und außer Dienst gestellt werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
2. Durch die Entwidmung/Außerdienststellung erlischt das Recht zu weiteren Bestattungen auf dem Friedhof; durch die Entwidmung verlieren die entsprechenden Gräber ihren Charakter als Ruhestätten. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung im Abstand von vier Wochen in der örtlichen Presse öffentlich bekannt zu machen.
3. Im Falle der Entwidmung/Außerdienststellung sind die in Einzel-/Reihengräbern Bestatteten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Bestatteten für die restliche Ruhe-/Nutzungszeit auf Kosten der Trägerin in andere Grabstätten umzubetten.
4. Soweit durch Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungsdauer bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.
5. Alle Ersatzgrabstätten sind von der Trägerin kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten und entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
6. Im Falle der Neuordnung von Friedhofsteilen ist die Trägerin berechtigt, Umbettungen bei Wahlgräbern und Einzelgräbern mit laufender Ruhefrist vornehmen zu lassen. Die Nutzungsberechtigten sind spätestens 4 Wochen vor der Durchführung zu informieren.

§ 23

1. Die vor Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder bestimmter Dauer werden auf Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Die Rechte enden aber nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung und der Ruhezeit der zuletzt Bestatteten.
2. Im übrigen gilt diese Ordnung.

§ 24

Die Trägerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 25
Friedhofskapelle

Die Trägerin unterhält auf jedem Friedhof eine Friedhofskapelle. Diese dürfen nur für die Durchführung von Trauerfeiern auf dem Friedhof genutzt werden. Den ev. Christen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Kapelle auf dem St. Lamberti-Friedhof nach Absprache ebenfalls für Trauerfeiern zu nutzen, auch wenn die Verstorbenen auf dem ev. Friedhof, Billerbecker Straße, beigesetzt werden.

Die Gebühren für die Benutzung sind in der Friedhofsgebührenordnung (§ 6) festgesetzt.

§ 26

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

Gegen einen Gebührenbescheid kann eine Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage muss schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

§ 27

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
3. Die Veröffentlichung erfolgt:
 - a) durch 2-wöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen in den Kirchen St. Lamberti, St. Jakobi, Maria Frieden, Anna Katharina, Coesfeld, und
 - b) durch eine Zeitungsanzeige in der örtlichen Tageszeitung.

Diese Friedhofsordnung wurde vom Verwaltungsausschuss St. Lamberti in seiner Sitzung vom 20.10......2008 beschlossen.

Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti, Coesfeld
- Der Verwaltungsausschuss -

Coesfeld, den 20.10......2008.

[Handwritten Signature] Vorsitzender

[Handwritten Signature] Mitglied

[Handwritten Signature] Mitglied





AZ: 626-110-665/2008

kirchenaufsichtlich
G e n e h m i g t

Münster, 20. November 2008
Bischöfliches Generalvikariat



i. V.

von Cohausen-Schüssler